

Herrn Oberbürgermeister  
Peter Demnitz

- im Hause -

23.06.2009

Sehr geehrter Herr Demnitz,

bitte nehmen Sie den folgenden Beschlussvorschlag gem. § 16 (1) GeschO für die TOPe I.4.4. bzw. II.4.1. der Sitzung des Rates am 25.06.2009 auf.

### **Genehmigungsverfahren Tiefengrabung Steinbruch Donnerkuhle**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Antragsache der Firma Rheinkalk auf Tiefengrabung im Steinbruch Donnerkuhle Rechtssicherheit zu schaffen.

- Das Landesumweltministerium als oberste Fachaufsicht soll gebeten werden, festzustellen, ob es sich bei der Tiefenabgrabung um ein Nassabgrabungsverfahren handelt oder um einen Trockenabbau.
- In Verbindung damit ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit bei der Stadt Hagen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg liegt, und inwieweit eine vorzeitiger Beginn des Tiefenabbaus auf Grund einer Anzeige bei der Bezirksregierung überhaupt rechtmäßig ist.
- Es ist überdies zu klären, wer angesichts einer einseitig von der Stadt erfolgten Definition des stattfindenden Tiefenabbaus als Trockenabbau für entstehende Schäden haftet, falls es zu Einstürzen bzw. Einbrüchen auf Gelände außerhalb des Steinbruchs kommt.

Bis zum Zeitpunkt der Abklärung wird der Tiefenabbau stillgelegt.

#### **Begründung:**

Die Firma Rheinkalk baut zur Zeit unterhalb des Geländeneaus ab, für das eine endgültige Genehmigung vorliegt. Seit der Anzeige der Firma Rheinkalk vom 20.10.2008 und der Anzeige der Stadt zur Anpassung vom 12.2.2009 wird der laufende Abbau als Trockenabbau behandelt. Grund ist, dass nur aufgrund dieser Definition aktuell weiter gegraben werden kann. Im Falle einer Nassabgrabung wäre zunächst das Ergebnis des laufenden Planfeststellungsverfahrens abzuwarten.

Ein Anzeigeverfahren im Trockenabbau ist nach Immissionschutzrecht beim Regierungspräsidenten angesiedelt. Für ein Nassabgrabungsverfahren ist wiederum die Stadt zuständig.

Faktisch wird derzeit im Grundwasserbereich gearbeitet, der nur deshalb kein Wasser enthält, weil gesümpft wird. Dies ist aber eindeutig ein Nassabgrabungsverfahren, weswegen ja auch ein noch nicht abgeschlossenes konzentriertes Planfeststellungsverfahren bei der unteren Wasser- und Landschaftsbehörde anhängig ist. Ein vorzeitiger Abbaubeginn, also auch der derzeitige Abbau in die Tiefe ist in diesem Fall nicht zulässig.

Trotz der Definition als Trockenabbau seitens der Stadt Hagen hat die Bezirksregierung die Zuständigkeit am 1.2.2009 an die Stadt Hagen zurückgegeben, was nach Immissionsschutzrecht eigentlich nicht möglich ist. Fraglich bleibt, ob damit auch die Haftung im Schadensfall zur Gänze auf die Stadt Hagen übergeht. Vor 5 Jahren gab es im Steinbruch einen massiven Wandeinbruch, bei dem nur deshalb keine Menschen zu Schaden kamen, weil das Schadenereignis nachts auftrat. Wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse kann ein solcher Unfall auch für die Zukunft nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Umso wichtiger ist es, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die Zuständigkeit zu prüfen, um Schaden von der Stadt Hagen abzuwenden, die augenblicklich möglicherweise allein in der Haftung ist.

Mit freundlichen Grüßen  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Joachim Riechel  
Fraktionssprecher



f.d.R.  
Hubertus Wolzenburg  
Fraktionsgeschäftsführer